

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 15. Juli 2020 durch Artikel 10 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Nds. GVBl. Nr. 27 vom 17.07.2020, S. 244) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen (Nds. GVBl. Nr. 18 vom 01.11.2019, S. 309) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 25.11.2020 die nachfolgende

Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die Grundstücksabwasseranlagen) der Stadt Wilhelmshaven vom 20.05.1987 in der Fassung vom 28.11.2018

beschlossen:

Artikel I „Änderungen“

§ 2a wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensätze

1. Die Grundgebühr für jede Entsorgung einer Hauskläranlage beträgt 50,04 €.
2. Die Grundgebühr für jede Entsorgung einer Sammelgrube beträgt 50,84 €.
3. Die Entsorgungsgebühr für Hauskläranlagen beträgt für jeden vollen m³ Schmutzwasser (Frischwasser) 1,17 €.
4. Die Gebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt je m³ abgefahrenen Grubenhalt 13,37 €.
5. Die Festgebühr für Kleingärten bzw. Freizeitgärten beträgt 74,11 €.

Artikel II „In-Kraft-Treten“

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 30.11.2020
Stadt Wilhelmshaven

Feist
Oberbürgermeister